



**Satzung zur Änderung der Satzung über die
Eignungsfeststellung
für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre
an der Universität Bayreuth**

Vom 30. März 2006

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 3 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 4 der Eignungsfeststellungsverordnung (EfV) vom 2. März 2002 (GVBl S. 118, BayRS 2210-1-1-5-WFK) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung VWL) vom 25. Juni 2004 (KWMBI II S. 2315) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird zweimal jährlich, im Winter- und im Sommersemester, durchgeführt."

b) In Abs. 3 wird nach dem Wort "Juli" der Passus "und für Studienanfänger Sommersemester bis zum 15. Januar" eingefügt; im Klammerzusatz wird das Wort "Ausschlussfrist" durch das Wort "Ausschlussfristen" ersetzt.

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

2. In § 6 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort "Jahr" durch das Wort "Semester" ersetzt.
3. In § 9 Satz 1 wird das Wort "Jahres" durch das Wort "Semesters" ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 08. Februar 2006 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 14. März 2006, Az.: X/4-5e66a(7)-10b/8 595.

Bayreuth, 30. März 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT
Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 30. März 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. März 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. März 2006.